

## Richtlinien zur Förderung der Behindertenarbeit

### 1. Allgemeine Grundsätze

#### Vorbemerkung

Die Stadt Emsdetten fördert die Behindertenarbeit auf der Grundlage dieser Richtlinien durch die Gewährung von Zuschüssen zu

- Freizeitmaßnahmen
  - Erholungsmaßnahmen/Schullandheimaufenthalte für behinderte Menschen
  - Stadtranderholungen
  - Veranstaltungen
- Integrationsfördernden Maßnahmen
- Anschaffungen

Fahrtkosten bei Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes werden auf Antrag auf der Grundlage des vom Sozialausschuss in seiner Sitzung am 15.04.1991 gefassten Beschlusses vom Fachdienst „Recht und öffentliche Ordnung/Abteilung Bürgerbüro“ bei der Stadt Emsdetten gewährt.

- 1.1 Förderungsfähige Träger sind eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Selbsthilfegruppen, soweit ihr Zweck im Sinne dieser Richtlinien verdeutlicht ist.

Sie müssen in Emsdetten ansässig sein, eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden bzw. Sprecherin/Sprecher haben und über ein Träger-/Vereinskonto verfügen. Gefördert werden auch Träger, die ihren Sitz im Kreis Steinfurt haben und Maßnahmen für behinderte Personen auf Kreisebene durchführen.

- 1.2 Anträge können nicht bearbeitet werden, wenn der Antragsteller über früher gewährte Zuschüsse trotz erfolgter Anmahnung nicht abgerechnet hat.
- 1.3 Bei allen Maßnahmen werden nur Teilnehmer gefördert, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emsdetten haben.

### 2. Allgemeine Grundsätze des Antrags- und Auszahlungsverfahrens

- 2.1 Zuschüsse können auf Antrag nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, kann eine anteilige Kürzung der Beihilfebeträge erfolgen.
- 2.2 Die Zuschüsse zur Förderung der Behindertenarbeit sind nachrangig und zweckgebunden. Sie setzen in jedem Fall eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus. Sie dürfen ferner nur zur Deckung tatsächlich entstehender Kosten verwendet werden.
- 2.3 Ist der Zuschuss zur Förderung der Behindertenarbeit, auch in Verbindung mit dem Eigenanteil und den anderen Zuschüssen, höher als die tatsächlichen Gesamtkosten, so ist der Differenzbetrag an die Stadt Emsdetten zurückzuzahlen. Mehrausgaben fallen dem Träger zu.

**9.54**

- 2.4 Anträge auf Zuschüsse sind schriftlich zu stellen. Jeder Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Aus dem Antrag müssen die Einzelheiten der Maßnahme oder Anschaffung eindeutig hervorgehen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme oder Anschaffung gesichert ist. Verbrauchsgegenstände wie Bastelmaterial etc. werden nicht bezuschusst. Die Stadt Emsdetten kann weitere Erläuterungen anfordern.
- 2.5 Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der rechtsverbindlich zu unterschreiben ist. Die Überweisung von Zuschüssen ist nur auf Träger-/Vereinskonten möglich. Abschlagszahlungen können im Bedarfsfall bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden.

**3. Allgemeine Grundsätze des Verwendungsnachweises**

- 3.1 Die zweckmäßige Verwendung der Zuschüsse ist der Stadt Emsdetten durch einen rechtsverbindlich unterschriebenen Verwendungsnachweis, in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Maßnahme oder der Anschaffung, nachzuweisen.

Der Empfänger der Zuschussmittel ist verpflichtet, der Stadt Emsdetten für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antragseingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

- 3.2 Der Träger ist verpflichtet, einen Zuschuss zurückzuzahlen, wenn er
- den Zuschuss nicht oder nur teilweise seinem Zweck entsprechend verwendet,
  - bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben macht,

die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt.

**4. Förderungsmöglichkeiten**

**4.1 Freizeitmaßnahmen und Veranstaltungen**

**4.1.1 Förderungsabsicht**

Durch die Gewährung von Zuschüssen für die Teilnahme an

- Erholungsmaßnahmen für behinderte erwachsene Menschen
- Stadtranderholungen für Erwachsene
- Veranstaltungen zur Förderung der Integration

werden Freizeitmaßnahmen von behinderten erwachsenen Personen gefördert.

**Erholungsmaßnahmen** für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer sollen durch geeignete Programmgestaltung ein dieser besonderen Zielgruppe angemessenes Gemeinschaftserlebnis ermöglichen. Die Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen soll gefördert werden.

**Stadtranderholungsmaßnahmen** für behinderte Menschen sollen während der Ferien ein pädagogisch konzipiertes ganztägiges Ferienprogramm ohne Übernachtung anbieten. Bei der Programmgestaltung sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe berücksichtigt werden. Die Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen soll gefördert werden.

**Veranstaltungen zur Förderung der Integration** sollen die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe in ihrem Freizeitverhalten berücksichtigen. Die Begegnung von behinderten und nichtbehinderten Menschen soll gefördert werden.

Bei den Veranstaltungen darf es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Treffen innerhalb eines Jahres handeln.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn aufgrund der Schwere der Behinderung eine Teilnahme an den Maßnahmen für Kinder und Jugendliche der Wohlfahrts- und der Jugendverbände in Emsdetten nicht möglich ist.

#### **4.1.2 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Förderungsfähige Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind

- behinderte Menschen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emsdetten haben,
- Betreuerinnen/Betreuer, auch wenn sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Emsdetten haben, sofern nach Maßgabe dieser Richtlinien das Verhältnis von behinderten Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu den betreuenden Personen gewahrt ist.

(2) Die förderungsfähige Zahl der Betreuerinnen/Betreuer richtet sich nach der Gesamtzahl der teilnehmenden förderungsfähigen behinderten Personen.

Für je vier förderungsfähige behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird höchstens eine Betreuungsperson - ggf. anteilig - gefördert.

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Rollstuhlfahrer, Schwerstbehinderte), die eingehend schriftlich zu begründen sind, kann von diesem Verhältnis abgewichen werden.

(3) Neben dem von der Stadt Emsdetten geförderten Personenkreis auch behinderte Menschen, die nicht ihren Wohnsitz in der Stadt Emsdetten haben, an Freizeitmaßnahmen teil, so werden Betreuerinnen/Betreuer nur bis zur Höhe des Anteils der förderungsfähig teilnehmenden behinderten Menschen aus Emsdetten an der Gesamtzahl der behinderten Teilnehmerinnen/Teilnehmer gefördert.

(4) Nicht gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, schulischen, sportlichen, kulturellen oder beruflichen Charakter haben.

#### **4.1.3 Förderungsumfang**

##### **Erholungsmaßnahmen für behinderte erwachsene Menschen**

(1) Für jede/n förderungsfähige/n Teilnehmerin/Teilnehmer wird ein Zuschuss von 5,00 € je Verpflegungstag gewährt. An- und Abreisetag werden als ein Verpflegungstag gerechnet.

Der Zuschuss wird für mindestens zwei und höchstens einundzwanzig Maßnahmetage gewährt.

(2) Der schriftliche Antrag, einschließlich der Teilnehmerliste, aus dem die voraussichtliche förderungsfähige Teilnehmerzahl hervorgehen muss, und der Finanzierungsplan sind bis zum 01. April des jeweiligen Jahres der Stadt Emsdetten vorzulegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.

##### **Stadtranderholungen**

(1) Das Ferienprogramm muss mindestens fünf Kalendertage umfassen und ganztägig angeboten werden.

Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist Verpflegung zu gewähren.

- (2) Für jede förderungsfähige Teilnehmerin/jeden förderungsfähigen Teilnehmer wird ein Zuschuss von 6,00 € je Kalendertag gewährt.
- (3) Der schriftliche Antrag, einschließlich der Teilnehmerliste, aus dem die voraussichtliche förderungsfähige Teilnehmerzahl hervorgehen muss, und der Finanzierungsplan sind bis zum 01. April des jeweiligen Jahres der Stadt Emsdetten vorzulegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.

### **Veranstaltungen**

- (1) Für jede förderungsfähige Teilnehmerin/jeden förderungsfähigen Teilnehmer wird ein Zuschuss von  
3,00 € bei einer ganztägigen Veranstaltung (8 Stunden)  
2,00 € bei einer halbtägigen Veranstaltung (4 Stunden)  
gewährt, wenn die Veranstaltung in Emsdetten durchgeführt wird.
- (2) Wird die Veranstaltung nicht in Emsdetten durchgeführt, beträgt der Zuschuss  
4,00 € bei einer ganztägigen Veranstaltung (8 Stunden)  
3,00 € bei einer halbtägigen Veranstaltung (4 Stunden).
- (3) Ist die Veranstaltung mit der Tätigkeit einer Referentin/eines Referenten verbunden, die/der nicht vom Veranstalter gestellt werden kann, so können die Referentengebühren nur nach Vorlage des Programms und der Gebührenabrechnung bis zur Höhe von 50 %, max. 150,00 € jährlich erstattet werden.
- (4) Der schriftliche Antrag, einschließlich der Teilnehmerliste, aus dem die voraussichtliche förderungsfähige Teilnehmerzahl hervorgehen muss, und der Finanzierungsplan sind bis zum 01. April des jeweiligen Jahres der Stadt Emsdetten vorzulegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln berücksichtigt werden.

## **4.2 Anschaffungen**

### **4.2.1 Förderungsabsicht**

Geräte und Arbeitsmittel (mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien) für die Behindertenarbeit sollen deren Ausgestaltung unterstützen. Ihr Einsatz soll die Entwicklung von Aktivitäten und die Verwirklichung der verschiedenen Interessen und Neigungen fördern.

### **4.2.2 Förderungsvoraussetzung**

- (1) Es werden in diesem Rahmen nur in der Stadt Emsdetten ansässige Träger (siehe Punkt 1.1) gefördert.
- (2) Geräte und Arbeitsmittel, die durch Vermittlung der Stadt Emsdetten kostenlos entliehen werden können, werden nicht bezuschusst.

### **4.2.3 Förderungsumfang**

- (1) Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Anschaffungskosten, maximal 250,00 € im Kalenderjahr.
- (2) Der schriftliche Antrag und der Finanzierungsplan ist bis zum 1. April jeden Jahres der Stadt Emsdetten vorzulegen. Beträgt der Anschaffungswert mehr als 50,00 €, ist die Vorlage eines Kostenvoranschlages erforderlich; bei einem Anschaffungswert von mehr als 250,00 € sind zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. Nach dem Stichtag eingereichte schriftliche Anträge können nur bei noch vorhandenen Haushaltsmitteln berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

**5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Beschlussfassung in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie  
am 22.11.2001**